

Stadt Dübendorf

Stadtrat

Quartierplan Nr. 45, Geviert Bahnhof Süd Genehmigung der Verfahreseinleitung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 24.01.2018 gestützt auf § 149 PBG folgenden Beschluss 1618 - 17 gefasst:

Die vom Stadtrat am 26. Oktober 2017 beschlossene Verfahreseinleitung des Quartierplans Nr. 45 „Geviert Bahnhof Süd“ wird genehmigt.

Der Beschluss wird den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Die Akten liegen während der 30-tägigen Rekursfrist im Stadthaus Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, bei der Stadtplanung (Büro 211/212) auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten des Stadthauses eingesehen werden. Sie sind auch auf der Seite <http://www.duebendorf.ch> unter „Aktuelles“ verfügbar.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. des Empfangs dieses Beschlusses an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mit dem Rekurs gegen die Einleitung eines Quartierplanverfahrens kann nur geltend gemacht werden, die Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens fehlten oder sie seien gegeben; Einwendungen dieser Art können später nicht mehr erhoben werden (§ 148 Abs. 2 PBG).

Dübendorf, 2. Februar 2018

Stadtrat

